

Dr. Ludo Moritz Hartmann  
I., Rathhausstrasse 15.

Wien, den 15. Juni 1894.

Sehr geehrter Herr Hofrath!

Von den beiden Fragen, die Sie mir in Ihrem Schreiben vom 9. ds vorlegen, hengt nur die Beantwortung der ersten von mir ab; ich kann die Ablieferung des Manuscriptes der Urkunden in druckfertigen Zustande, wenn Sie es wünschen, für den 15. October, im Noth, falls auch für einen früheren Termin zusagen. Dagegen vermag ich die Frage, in welcher Frist ich auch den zweiten und dritten Theil vorlegen werde, nicht zu beantworten. Das Stipendium, das ich im vorigen Jahre vom k. k. Ministerium erhielt, war für einen viermonatlichen Aufenthalt in Rom berechnet, und ich hätte vermuthlich in vier Monaten die Arbeit erledigen können, wenn mir eine <sup>taegliche</sup> Arbeitszeit im Archive von S. Maria eingeräumt worden wäre, wie sie in anderen Archiven und Bibliotheken üblich ist. Da ich aber aus den schon öfters angeführten Ursachen, die von mir durchaus unabhängig sind, nur etwa 5mal in der

Woche je 2 Stunden arbeiten durfte, konnte eben nur das erste Drittel beendigt werden, obwohl ich über 4 Monate in Rom zubrachte. Leider bin ich nicht in der Lage, auf eigene Kosten abermals (wie früher für diese Arbeit, bevor ich das Stipendium erhielt) einen längeren Aufenthalt in Rom zu nehmen, so dass ich schon deshalb nicht bestimmen kann, wann ich den zweiten u. dritten Theil vorlegen werde. Die Arbeit, die ich Ihnen vorlege, kann aber als abgeschlossenes Ganzes betrachtet werden und der Abschluss mit dem Jahre 1048 ist kein willkürlich gewählter; denn wie man in der Entwicklung der päpstlichen Kanzlei mit Leo IX eine neue Epoche anzusetzen pflegt, so ist dies auch für die Privaturkunden, die ja durch die päpstlichen Notare geschrieben wurden, gerechtfertigt; man kann sagen, dass um diese Zeit die Entwicklung der Schrift zu einer gewissen Ruhe gekommen ist und ~~in~~ der nächsten Zeit gleichmässig verläuft, dass sich ein ganz spezifischer Schriftcharakter aus der älteren Cursive heraus entwickelt hat. Es wird deshalb auch nicht nöthig sein, in dem folgenden Hefte, in dem sich das Hauptinteresse weniger auf die Schrift, als auf die Urkunden

und die eine vorhandene papirliche Originalbulla con-  
centriren wird, ebenso viele Facsimiles zu bringen,  
wie in dem ersten; es wird also auch aeußerlich ein ge-  
wisser Unterschied zwischen den beiden ersten Heften bestehen.

Wenn ich trotz der relativen Selbstständigkeit des ersten  
Heftes das Personen- und topographische Register,  
wie Sie zugeben, mit gutem Rechte, an das Ende des  
3. Heftes verwiesen habe, so liegt dieser Eintheilung  
die Erwägung zu Grunde, dass ein irgendwie brauch-  
bares Register, das wissenschaftlichen Anforderungen ge-  
nügt, nur am Schlusse geboten werden kann; es liegt  
ja in der Natur und dem Ursprunge dieses Archives  
bezüglich, dass in längeren Zeiträumen immer wieder  
dieselben Ortsnamen nach Ablauf der langen Pacht-  
fristen wiederkehren, so dass man in topographischer  
Beziehung viel spätere Urkunden zur Erkleinerung  
viel aelterer heranziehen muss. Dasselbe gilt von den  
Personen, d. h. den Schenkern und Pächtern nebst ihren  
Söhnen und Enkeln, da doch häufig oder in der  
Regel gewisse Familien immer mit dem Kloster  
in Verbindung standen; übrigens müsste das Personen-  
register noch durch das Obituarium des Klosters, das in der

Kallicelliana liegt, erläutert werden. Das Register ist aber  
am Schlusse des Ganzen von Werth; dagegen würde eine  
Zersplitterung in drei Theile es vollständig werthlos machen.  
Auch scheint es mir nicht richtig zu sein, dass der Be-  
mühten der ersten Lieferung schon notwendig ein Register  
brauchen wird, da ihm ein übersichtliches Inhaltsverzeich-  
niss bei der relativ geringen Ausdehnung der ersten Lie-  
ferung fast dieselben Dienste leisten könnte, man event.  
auch mit einer oder der anderen erklärenden knappen  
Textnote nachhelfen könnte. — Sollte es dennoch gewünscht,  
d. h. zur Bedingung gestellt werden, so würde ich mich  
entschliessen, um das Zustandekommen der Publication in  
der von mir gewünschten Form zu ermöglichen, ein Register  
anzufügen, das notwendig schlecht sein muss, würde mir  
aber erlauben, in diesem Vorworte zu bemerken, dass dies  
nur aus praktischen Gründen auf Wunsch — ich glaube:  
des Verlegers — geschehen sei gegen Herrn Hopf v. Litzel's  
und meinen Wunsch.

Indem ich glaube, auf die mir vorgelegten Fragen  
insoweit geantwortet zu haben, als mir dies bei dieser  
Ihren bekannten Sachlage überhaupt möglich ist, zeichne  
ich hochachtungsvoll u. ergebenst  
Johann W. Martens